

Per Mail

Herrn Dr. Freundorfer
Behördenleiter
AELF Deggendorf

Josef.Freundorfer@aelf-dg.bayern.de

Name
Dr. Josef Huber
Telefon
08161/71-5213
Telefax
08161/71-5198
E-Mail
josef.huber@lfl.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Email vom 28.10.2020

Geschäftszeichen
IPS 7322.432 Hu/Leu

Freising
05.11.2020

**Anfrage ÖDP Kreisverband Deggendorf;
Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln**

Sehr geehrter Herr Dr. Freundorfer,

der ÖDP Kreisverband Deggendorf bezieht sich in seiner Anfrage auf die Veröffentlichung einer Studie zur Pestizid-Belastung der Luft, die das Büro für Integrierte Umweltbeobachtung TIEM im Auftrag des Umweltinstituts München e. V. und des Bündnisses für eine enkeltaugliche Landwirtschaft e. V. durchgeführt hat. Der Studie zufolge können sich Pestizidwirkstoffe kilometerweit über die Luft verbreiten und lassen sich praktisch überall in Deutschland nachweisen.

Das Phänomen der Wirkstoffverfrachtung ist hinlänglich bekannt und wird auch im Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigt. Die Verfrachtung kann über verschiedene Wege erfolgen:

Unter Abdrift wird im Pflanzenschutz die Verfrachtung von Pflanzenschutzmitteln in Form kleinster Tröpfchen während der Ausbringung durch Spritzen oder Sprühen in Bereiche außerhalb der Ackerfläche verstanden. Das Ausmaß der Abdrift wird bedingt durch die Gerätetechnik, besonders die Art der Düsen, und durch die Windgeschwindigkeit. Von Abdrift ist i. d. Regel nur der Rand der Nachbarflächen betroffen.

Durch Verflüchtigung kann ein Wirkstoff nach der Applikation des Mittels aus dem Spritzmittelbelag (flüssige oder feste Phase) in Spuren in die Luft (Gasphase) übergehen. In der Folge kann der Wirkstoff mit der Luft in angrenzende Bereiche gelangen und sich dort ablagern. Das Ausmaß der Verflüchtigung hängt im Wesentlichen von den Eigenschaften des im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirk-

stoffes (insbesondere dessen Dampfdruck), der behandelten Oberfläche (Boden und/oder Pflanze), der ausgebrachten Menge und der Art der Formulierung ab. Wirkstoffe können zudem durch Staubverwehung auf nicht behandelte Flächen auch in größerer Entfernung gelangen.

Bereits jetzt werden in den Zulassungsverfahren die o. g. Transferwege anhand der Stoffeigenschaften bewertet und Pflanzenschutzmittel besonderen Risikomanagementmaßnahmen unterzogen. Ein Pflanzenschutzmittel enthält nur eine Zulassung, wenn im Zulassungsverfahren die Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt als vertretbar beurteilt werden.

Jeder Anwender von Pflanzenschutzmitteln (gleich welcher Produktionsrichtung) ist angehalten, diese so auszubringen, dass eine Verfrachtung auf andere Flächen vermieden wird. Nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz sind Spritzeinsätze bei dauerhaften Windgeschwindigkeiten über 5 m/s zu vermeiden.

Die 5 m/s (entspricht 18 km/h) sind juristisch gesehen kein Grenzwert, dessen Überschreitung unmittelbar als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden kann. Für Verstöße gegen die gute fachliche Praxis sieht das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) weder Bußgeld- noch Strafvorschriften vor (§§ 68, 69 PflSchG). D. h. gegen einen Landwirt, dem die zuständige Kontrollbehörde nachweisen kann, dass er bei zu starkem Wind Pflanzenschutzmittel ausgebracht hat, kann nicht unmittelbar ein Bußgeld verhängt werden.

Der Landwirt wird in dem Fall belehrt und auf seine Verpflichtung zu Einhaltung der pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften hingewiesen. Im Rahmen der Belehrung wird dem Landwirt klar gemacht, dass die zuständige Behörde insbesondere im Wiederholungsfall eine Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG treffen wird. In schweren Fällen ist eine behördliche Anordnung mit Zwangsgeldandrohung bereits im Erstfall angebracht.

Im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms werden neben Betriebskontrollen auch Kontrollen während der Anwendung durchgeführt.

Anwendungskontrollen im Hinblick auf Abdrift sind nur schwer planbar, da es keine Verpflichtung gibt, die Anwendung vorher beim Pflanzenschutzdienst anzuzeigen. Diese Kontrollen erfolgen daher i. d. Regel als sogenannte Anlasskontrollen, nachdem bei der örtlich zuständigen Kontrollbehörde eine Anzeige eingegangen ist. Im Falle einer Anzeige muss die Behörde dem Landwirt jedoch eindeutig nachweisen, dass er bei zu starkem Wind gespritzt hat.

Der Erfolg der Kontrolle hängt daher stark davon ab, ob der Verstoß durch den Anzeigenden ausreichend dokumentiert ist (z. B. Fotos, Filmsequenzen, belastbare Zeugenaussagen). Ein bloßer Hinweis auf Messwerte einer Wetterstation in der Nähe reicht oft nicht aus. Je nach den lokalen Gegebenheiten sind kleinräumige Unterschiede in den Windgeschwindigkeiten durchaus möglich.

Die Kontrollbehörden sind angehalten, den Anzeigen nachzugehen und entsprechende Kontrollen durchzuführen. Bisweilen scheuen sich besorgte Bürgerinnen

und Bürger davor, Anzeige zu erstatten, da sie um den Nachbarschaftsfrieden bzw. Dorffrieden fürchten. In diesen Fällen raten wir, wenn irgendwie möglich das Gespräch mit dem betreffenden Landwirt zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Zellner
Stellv. Institutsleiter

